

Rede zu Protokoll

Donnerstag, 21. Februar 2013

TOP 19: 1. Lesung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente

Redner: Ralph Brinkhaus MdB (CDU)

Herr Präsident, meine Damen und Herren,

wir bringen heute in erster Lesung das Gesetz zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente – oder etwas kürzer das Honoraranlageberatungsgesetz - in den parlamentarischen Prozess ein.

Die Bundesregierung hat in ihrem Beitrag bereits ausführlich den Inhalt des Gesetzentwurfes erläutert. Ich möchte nur noch einmal ausdrücklich das Ziel und den Zweck dieses Regulierungsvorhabens unterstreichen. Mit dem Gesetz wollen wir die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine honorarbasierte Anlageberatung schaffen. Wir etablieren damit das Berufsbild Honoraranlageberater als gleichwertiges Berufsbild neben der provisionsbasierten Anlageberatung und knüpfen an ein gleich hohes Regulierungsniveau an, das wir zuvor auch für die provisionsbasierte Anlageberatung geschaffen haben.

Honorarberatung gibt es in Deutschland schon länger. Bisher hat sie sich - aus verschiedenen Gründen - am Markt nicht durchsetzen können. Im Vergleich zur provisionsbasierten Anlageberatung ist ihr Marktanteil sehr gering. Mit der Etablierung des Berufsbildes durch den vorliegenden Gesetzentwurf gehen wir einen wichtigen Schritt. Wir schaffen damit die Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Honorarberatung und eine stärkere Wahrnehmung und Akzeptanz bei Anlegern.

In den letzten Jahren haben wir in der christlich-liberalen Koalition in verschiedenen Regulierungsvorhaben – ich denke da z.B. an das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz und das Finanzanlagenvermittlergesetz - dafür Sorge getragen, dass Anlageberater, die provisionsbasierte Beratung anbieten, bestimmte Pflichten einzuhalten haben: Sie müssen

Wohlverhaltenspflichten einhalten, sie müssen sich registrieren, sie müssen ihre Sachkunde nachweisen, sie müssen eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen usw. Damit haben wir eine ganze Reihe von Maßnahmen umgesetzt, die das Qualitätsniveau bei der Anlageberatung – unabhängig davon, ob diese durch einen Bankberater oder einen freien Finanzanlagenvermittler erfolgt - erheblich erhöht haben.

Das Gleiche muss nun natürlich auch für Honorarberater gelten, um hier ein entsprechendes, qualitativ hohes Niveau zu schaffen und den Verbraucherschutz zu stärken. Die Qualität der Beratung muss sichergestellt werden, unabhängig davon, ob sie von einem Honorarberater oder einem Provisionsberater durchgeführt wird. Daher müssen wir die gleichen Anforderungen an die Sachkunde, Aufsicht, Haftpflicht etc. stellen wie bei allen anderen Anlageberatern auch. Und genau das haben wir mit unserem Gesetzentwurf vorgelegt.

Ziel und Zweck unseres Gesetzentwurfs ist ausdrücklich nicht, einer Form der Anlageberatung den Vorzug vor der anderen zu geben. Ich persönlich halte überhaupt nichts davon, den Anlegern vorzuschreiben, welchen Weg der Anlageberatung sie wählen sollen. Ich bin nachhaltig davon überzeugt, dass es falsch ist, die provisionsbasierte Beratung zu verteufeln und die Honoraranlageberatung per se als Allheilmittel gegen Falschberatung anzupreisen. Beide Anlageberatungsformen haben ihre Vor- und Nachteile und bergen ihre entsprechenden Risiken und Chancen. Jeder Anleger muss letztendlich für sich entscheiden können, welche Form der Anlageberatung er bzw. sie für den geeignetsten hält, seinen bzw. ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Es liegt jedoch an uns, die Grundlagen so zu legen, dass beide Berufsbilder gleichberechtigt und wertungsfrei nebeneinander etabliert sind und der Weg dafür geebnet ist, dass jeder Anleger diese Entscheidung vollkommen unabhängig und eigenständig für sich treffen kann.

Das Produkt bzw. die Form der Anlageberatung muss sich dann selbstverständlich alleine am Markt durchsetzen. Hier bin ich ein großer Befürworter von „Angebot und Nachfrage“. Voraussetzung dafür ist, dass die Angebotsbedingungen vergleichbar sind. Und dafür schaffen wir jetzt bessere Voraussetzungen, als es sie bisher für Anbieter von Honorarberatung gab. Das ist allemal fairer und besser als die Honorarberatung durch „Anreizprogramme“

gegenüber anderen Beratungsformen zu privilegieren. Es liegt nun auch an den Honorarberatern selbst, ihre - dann hoffentlich qualitativ hochwertige - Dienstleistung entsprechend am Markt zu positionieren.

Nun mag man sich fragen, warum wir hier national mit einer Regelung voranschreiten, die in vergleichbarer Weise mit der Neufassung zur MiFID-Richtlinie (MiFID 2) auf europäischer Ebene geplant ist. Natürlich hätten wir hier auch warten können, bis MiFID 2 in Kraft tritt. Leider ist aber hier nicht einmal absehbar, wie lange die Verhandlungen auf europäischer Ebene noch andauern werden; und so lange wollten wir dann doch nicht warten. Die Erfahrungen mit den immer noch nicht erfolgten Umsetzungen von Basel III und Solvency II haben uns da sehr vorsichtig gemacht.

Wir haben aber versucht, mit unserem Vorschlag die voraussichtlichen MiFID 2-Lösungen weitgehend zu antizipieren. Trotzdem werden nach Abschluss der MiFID 2-Verhandlungen Anpassungen notwendig sein. Schon deshalb kann dieses Gesetz auch nur ein erster Schritt sein.

Langfristig besteht durchaus noch Potential zur Weiterentwicklung der Honorarberatung: So wäre es wünschenswert, ein Regelwerk für eine einheitlich regulierte und überwachte Allfinanzhonorarberatung inklusive der Honorarberatung im Versicherungsbereich auf den Weg zu bringen. Auf dem Weg dahin sind aber noch viele Fragen zu klären. So müssen wir uns dann auch mit dem äußerst heiklen Komplex des Provisionsabgabeverbotes im Versicherungsbereich beschäftigen. Wir müssen darüber hinaus beispielsweise die Regelung der steuerlichen Behandlung der Honorarberatung im Vergleich zur Provisionsberatung im Auge behalten. Das wird aber alles seine Zeit brauchen.

Es bleibt also auch nach diesem Gesetz noch einiges zu tun. Wir sind aber davon überzeugt, dass wir mit dem jetzigen Entwurf eine gute erste Grundlage geschaffen haben, die die Honorarberatung auch kurzfristig als Alternative zur provisionsbasierten Beratung weiter etablieren wird.

Wir freuen uns auf die weiteren Beratungen des Gesetzentwurfs und auf Ihre konstruktive Mitarbeit.